

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Die Zahl der Geschäftsstücke, welche beim Marktamt behandelt wurden, betrug 123.664 Stücke. Davon betrafen 5587 Stücke die Erhebungen wegen Gewährung des militärischen Unterhaltsbeitrages, eine neue, dem Marktamt auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 145, zugewachsene Agende.

Die Zahl der Amtshandlungen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht betrug 175.064
 die der kommissionellen Verhandlungen 1434

Anstände wurden erhoben wegen Nichtbeobachtung der lebensmittelpolizeilichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften 42.415
 der marktpolizeilichen Vorschriften 22.054
 der feuerpolizeilichen Vorschriften 181
 der gewerbepolizeilichen Vorschriften 14.764
 und der eichpolizeilichen Vorschriften 16.778

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamt 19.981 ausgefertigt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen: 1,098.091 K 99 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Die Preisbewegung im Lebensmittelverkehre erforderte wieder beständige Erhebungen und Überwachungen.

Die Gemeinderatsausschüsse für Erstattung von Vorschlägen zur Beseitigung der herrschenden Kohlentteuerung und für Approvisionierung hielten wiederholt Beratungen ab.

In der Kohlenfrage faßte der Gemeinderat am 28. Jänner den Beschluß, an das Abgeordnetenhaus das dringende Ersuchen zu richten, ehestens ein Gesetz mit folgendem Inhalte zu beschließen:

1. Schurfbewilligungen auf Kohle dürfen künftighin an Privatpersonen oder Korporationen nicht mehr erteilt werden.

2. Die erteilten Schurfbewilligungen wären, wenn die Arbeiten zur Erschließung der Kohlengruben noch nicht in Angriff genommen oder nicht bis zur normalen Kohlenförderung gediehen sind, gegen Ersatz der geleisteten Verleihungsgebühr und der Kosten

für die Eindeckung der Schürfe bezw. der für die Erschließungsarbeiten erwachsenen Kosten rückgängig zu machen und hätte von nun an die Erschließung und der Betrieb neuer Kohlengruben dem Staate vorbehalten zu bleiben; die rechtskräftig entzogenen oder aufgelassenen Gruben und Tagmasse hätten dem Staate anheimzufallen.

3. Der Verkauf bereits erschlossener Kohlengruben an Private oder Korporationen wäre zu untersagen und dürfte künftighin eine im Betriebe befindliche Kohlengrube nur vom Staate im Wege der Ablösung, jedoch ohne Entschädigung für den entgehenden Gewinn erworben werden können.

4. Der Staat wäre zu ermächtigen, Kohlenwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen oder wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder aber den Betrieb infolge einer Vereinbarung mit anderen Unternehmern einschränken.

5. Der Kohlen Großhandel innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hätte in den Betrieb des Staates überzugehen und wären mit der Abgabe der Kohle an den Kleinhandel in erster Linie zertifizierte Unteroffiziere und invalid gewordene Bergarbeiter zu betrauen.

Im Sinne dieses Beschlusses wurde eine Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet.

Zu Beginn des Jahres trat auf der Nordbahn eine derartige Verkehrsstockung ein, daß die Gemeindeverwaltung sich veranlaßt sah, für den Fall des Eintrittes einer Kohlennot vorzusehen. Das k. k. Eisenbahnministerium sagte der Gemeinde zu, ein größeres Quantum von Stein- und Braunkohle aus den Regievorräten zur Verfügung zu stellen und der Stadtrat beschloß, dieses Anerbieten mit Dank anzunehmen.

Bevor es noch dazu kam, den Verkauf dieser Kohle an die Bevölkerung durchzuführen, waren die Verkehrsschwierigkeiten wieder behoben und damit die Notwendigkeit von Notstandsmaßnahmen beseitigt.

Die Erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft stellte im II. Bezirke (Nadingergasse), im III. Bezirke (Thomasplatz), im IX. Bezirke (Viotplatz), im XII. Bezirke (Meidlingermarkt), im XVI. Bezirke (Oppenplatz), im XVII. Bezirke (Dornerplatz) und im XXI. Bezirke (Stadlau) neue Verkaufsstände auf, so daß sie nunmehr in Wien im ganzen 16 Detailverkaufsstände auf Straßen und Märkten hat.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. April wurde ein Bericht des Vorstandes der Magistratsabteilung IX über den Fleischkonsum der Wiener Bevölkerung zur Kenntnis gebracht (Amtsblatt Nr. 30, S. 976). Aus diesem Berichte wird folgendes hervorgehoben:

Der Fleischkonsum in den Bezirken I—XX betrug pro Kopf:

1905 pro Jahr	74·536 kg
1905 „ Tag	0·204 „
1906 „ Jahr	73·626 „
1906 „ Tag	0·202 „
1907 „ Jahr	74·964 „
1907 „ Tag	0·205 „

Der Fleischkonsum ist sonach per Kopf und Jahr im Jahre 1906 gegenüber 1905 um 0·91 kg gesunken, dagegen im Jahre 1907 gegenüber 1906 um 1·338 kg und gegenüber 1905 um 0·428 kg gestiegen.

Wird der Verbrauch an Fleisch ohne Geflügel, Wildbret und Fische pro 1905 mit 125,084.334 kg, pro 1906 mit 125,358.685 kg und pro 1907 mit 130,362.147 kg in Betracht gezogen, so ergibt sich ein Fleischkonsum pro Kopf und Jahr, und zwar:

pro 1905	67·4856 kg
„ 1906	66·2762 „
„ 1907	67·5378 „

Auch diese Ziffern zeigen ein Fallen des Konsums im Jahre 1906 und ein Steigen des Konsums im Jahre 1907 über jenen der Jahre 1905 und 1906.

Der Verbrauch an Rindfleisch läßt sich leider dem Verbrauche von Schweinefleisch nicht kurzweg gegenüberstellen, da das in den Verzehrungssteuerrayon eingeführte Schafffleisch derselben Tarifpost wie Rindfleisch unterliegt und daher mit demselben in den Ausweisen zusammengeworfen ist und andererseits Kalbfleisch mit dem Schweinefleische aus demselben Grunde in eine Ziffer zusammengezogen ist. Da ein Vergleich zwischen dem Konsum von Rind- und von Schweinefleisch aber unerläßlich ist, so wird bei diesem Vergleiche Rindfleisch und Schafffleisch einerseits und Schweinefleisch und Kalbfleisch andererseits zugrunde zu legen sein.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich dann ein Gesamtverbrauch an Rind- und Schafffleisch:

pro 1905	69,297.868 kg,
„ 1906	69,196.377 „ und
„ 1907	65,640.031 „

oder auf den Kopf und das Jahr berechnet:

pro 1905	37·388 kg,
„ 1906	36·854 „ und
„ 1907	34·006 „

Es ergibt sich weiters ein Gesamtkonsum an Schweine- und Kalbfleisch:

pro 1905	von 55,786.466 kg,
„ 1906	„ 56,162.218 „ und
„ 1907	„ 64,722.116 „

oder auf den Kopf und das Jahr berechnet:

pro 1905	von 30·097 kg,
„ 1906	„ 29·692 „ und
„ 1907	„ 33·531 „

Diese Ziffern zeigen klar den Rückgang des Rindfleischkonsums und das Anwachsen des Schweinefleischkonsums.

Die Berechnungen ergaben ferner, daß die Zufuhr von Fleisch sich vom Jahre 1906 mit 16,288.031 kg sprunghaft auf 19,238.083 kg im Jahre 1907 erhöht hat.

Zusammengefaßt ergeben die Ziffern folgendes:

Der Rückgang des Fleischkonsums im Jahre 1906 fällt mit der in diesem Jahre bestandenen rapiden Steigerung der Vieh- und Fleischpreise zusammen und kann daher ohne Bedenken dieser Steigerung zugeschrieben werden.

Die Einschränkung im Genusse von Rindfleisch hat dann so fest Wurzel gefaßt, daß der Konsum trotz der eingetretenen Ermäßigung der Rindviehpreise und der Rindfleischpreise nicht wieder sich dem Rindfleische zuwandte, sondern dem Schweinefleische, das, in bedeutenden Quantitäten auf den Markt geworfen, von den Hochpreisen des Jahres 1906 unverhältnismäßig mehr als das Rindfleisch im Laufe des Jahres 1907 zurückging.

Der Mehrkonsum an Fleisch im Jahre 1907 ist der größeren Zufuhr von Schweinen und von geschlachteten Tieren zuzuschreiben.

An Schweinen wurden im Jahre 1905 561.026 Stück, im Jahre 1906 583.896 Stück und im Jahre 1907 674.932 Stück nach Wien gebracht, während die Rinderzufuhr pro 1905 mit 227.242 Stück, pro 1906 mit 221.867 Stück und pro 1907 mit 208.544 Stück in Rechnung gezogen ist.

Die Zufuhr von frischem Fleisch, welche im Jahre 1905 mit 16,970.548 kg auf 16,288.041 kg im Jahre 1906 gesunken ist, hat sich im Jahre 1907 auf 19,238.083 kg gehoben. Die fortwährend steigenden Zufuhren von Fleisch in Verbindung mit der fortschreitenden Ausgestaltung des Approvisionierungswesens, insbesondere die im Zuge befindliche Durchführung der Ausgestaltung des täglichen Fleischmarktes, die bevorstehende Regelung der Fleischtransporte aus Galizien und der Bukowina, die Tätigkeit der Ersten Wiener Großschlachterei-Aktiengesellschaft und der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch bieten unter normalen Verhältnissen genügend Sicherheit dafür, daß in Zukunft der Fleischkonsum eine weitere Steigerung erfahren wird.

C. Märkte.

a) Zentralviehmarkt.

Auf dem Rindermarkte wurden insgesamt 224.995 Stück Rinder aufgetrieben, d. i. um 6914 Stück mehr als im Vorjahre. Unter den 224.995 Stück Rindern befanden sich 171.483 Stück Mastvieh, 10.500 Stück Weidevieh und 43.012 Stück Beinvieh; es waren mithin gegen das Vorjahr um 4203 Stück Mastvieh, um 813 Stück Weidevieh und um 1898 Stück Beinvieh mehr zugeführt. Der Auftrieb bestand aus 147.807 Stück Ochsen, 40.294 Stück Stieren, 30.694 Stück Kühen und 6200 Stück Büffeln. Von den zum Verkaufe gestellten 225.030 Stück Rindern wurden für Wien 182.336 Stück, für auswärts 42.684 Stück angekauft, 10 Stück blieben unverkauft.

Außer Markt, jedoch mit Berührung des Zentralviehmarktes, wurden von den Wiener Fleischhauern 32.719 Stück Schlachtrinder bezogen. Es weist auch der Außermarktbezug im Vergleiche zum Vorjahre ein Plus von 1664 Stück Rindern auf.

Die Gesamtzufuhr war um 8578 Stück höher, so daß die Marktbeschickung, welche seit dem Jahre 1896 eine stetige Abnahme zu verzeichnen hatte, eine Besserung erfahren hat.

Der im Vorjahre begonnene Preisrückgang hielt auch im Berichtsjahre an.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte war eine Mehrzufuhr in sämtlichen Marktartikeln zu verzeichnen. Zugesührt wurden an: Lebenden Kälbern 41.571 Stück (+1136 Stück), an ausgeweideten Kälbern 209.719 Stück (+34.401 Stück), an lebenden Lämmern 4065 Stück (+1468 Stück), an ausgeweideten Lämmern 54.508 Stück (+5678 Stück), an ausgeweideten Schafen 16.909 Stück (+1947 Stück) und an ausgeweideten Schweinen 95.087 Stück (+3793 Stück). Unter den 95.087 Stück ausgeweideten Schweinen befanden sich 1137 Stück aus Serbien. Außerdem wurden aus Serbien 269 Stück ausgeweidete Schweine „außer Markt“ bezogen.

Der Schafmarkt war mit 101.021 Stück Schafen (+23.389 Stück) beschickt. Außer Markt, jedoch mit Berührung des Zentralviehmarktes, wurden nach Wien 9405 Schafe bezogen, d. i. um 1586 Stück weniger als im Vorjahre. Auf dem Markte

wurden angekauft für Wien 18.951, für das übrige Niederösterreich 16.139, für Böhmen 40.790, für Mähren 1565, für das Deutsche Reich 1667, für Frankreich 18.973, für die Schweiz 1864 und für Belgien 1788 Stück Schafe.

Auf dem Vorstenviehmarke wurden 430.882 Stück Fleisch- und 342.887 Stück Fettschweine, zusammen 773.769 Stück aufgetrieben. Im Vergleiche zum Vorjahre wurden um 16.542 Fleischschweine weniger, dagegen um 57.432 Stück Fettschweine mehr, zusammen mithin um 40.890 Stück mehr aufgetrieben. Außer Markt, jedoch mit Berührung desselben, wurden für Wiener Schlachtplätze 569 Stück Fleisch- und 4363 Stück Fettschweine, zusammen also 4932 Stück (— 2075) bezogen. Auf dem Markte wurden für Wien 339.037 Stück Fleisch- und 295.400 Stück Fettschweine gekauft. Im ganzen wurden daher für Wien 339.606 Fleisch- und 299.763 Fettschweine, zusammen 639.369 (+ 16.733) Stück gekauft. Von den zum Markte gebrachten 773.769 Schweinen wurden 50.512 (— 2197) auf der Rottschbrücke zu St. Marx geschlachtet.

Der Abverkauf lebender Schweine war aus veterinärpolizeilichen Gründen im allgemeinen auf das Gemeindegebiet Wien beschränkt. Auf Grund besonderer Bewilligungen wurden 66.546 Fleisch- und 22.779 Fettschweine außerhalb Wiens gebracht.

Die Preise zeigten bei den Fleisch- und bei den Fettschweinen gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung.

Österreichische Mastvieh- und Fischausstellung in Wien. — Für diese vom 10. bis 12. April von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien über Anregung des k. k. Ackerbauministeriums veranstaltete Ausstellung wurde der Zentralviehmarkt kostenlos überlassen und von der Einhebung einer Marktgebühr für das zur Schau gestellte und nicht verkaufte Vieh abgesehen.

Außerdem wurden für landwirtschaftliche Aussteller aus Niederösterreich und den übrigen deutschen Alpenländern drei Ehrenpreise zu 300, 200 und 100 K gewidmet.

Ausgestaltung und Erhaltung der Markteinrichtungen. — Der Anstrich der Eisen- und Holzkonstruktionen der Rälber-, Schaf- und Schweinehalle wurde fertiggestellt. (Gesamtkosten 89.000 K.)

An Stelle des Granitpflasters der Stallhofstraße zwischen den Rinderstallungen XVI und XVII wurde behufs besserer Durchführung der Desinfektion bei Seuchen ein Granolithbetonpflaster gelegt. Die Kosten betragen 13.000 K.

Die Gruppen IV und V der Szallafen wurden mit einem Kostenaufwande von 18.400 K in der Weise rekonstruiert, daß die hölzernen Säulen und Abteilungs-wände durch solche aus Eisen bzw. Eisenbeton ersetzt wurden.

Städtische Übernahmestelle für Vieh und Fleisch. — Gegenüber den vorhergehenden Jahren ergab sich eine bedeutende Steigerung der geschäftlichen Tätigkeit. Der Zusammenschluß der städtischen Übernahmestelle mit der landwirtschaftlichen Viehverwertungsstelle hat sich erfolgreich gestaltet.

Die Tätigkeit beider Unternehmungen wickelt sich nach wie vor im Rahmen des reinen Kommissionsgeschäftes ab und die geschäftlichen Verbindungen sind auch jetzt von der gleichen Art wie zur Zeit der alleinigen Tätigkeit der Übernahmestelle. Es zählen also zu den Kommittenten der beiden Unternehmungen zunächst landwirtschaftliche Kleingrundbesitzer der innerösterreichischen Gebiete. Die schon von der Übernahmestelle erworbenen geschäftlichen Beziehungen erfuhren allerdings durch die landwirtschaftlichen Organisationen eine Erweiterung, und insbesondere die Veranstaltung von Sammelendungen, wie sie die Übernahmestelle in den vorhergehenden Jahren eingeführt hatte,

gewann durch die Bestellung von Vertrauensmännern seitens des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften an Bedeutung. Es ist in der Natur der Sache begründet, daß die Pflege dieses Geschäftszweiges mit Vorsicht und keineswegs überstürzt erfolgt, weil bei dem konservativen Sinne der bäuerlichen Bevölkerung das Vertrauen derselben nur allmählich und durch zielbewußtes Arbeiten erlangt werden kann.

Besondere Bedeutung erlangte der Zusammenschluß beider Unternehmen dadurch, daß die führenden landwirtschaftlichen Organisationen Galiziens sich der Idee selbständiger Viehverwertung anschlossen und sowohl im Gebiete der Krafauer als auch der Lemberger k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Viehverwertungsstellen ins Leben gerufen wurden, welchen auch die Einsendung von Vieh auf den Wiener Markt obliegt.

Entsprechend der in beiden Landesteilen vorherrschenden Produktion entwickelte sich mit Ostgalizien ein überwiegender Geschäftsverkehr in Rindern, während Westgalizien recht nennenswerte Mengen von Schweinen zum Verlaufe einsandte.

Das Prinzip der Sammelsendungen, wie es der Organisation der Rinderwertung aus landwirtschaftlichen Kleinbetrieben Innerösterreichs zugrunde liegt, wurde auch auf die Einsendungen der galizischen Schweine angewendet.

Der vereinten Arbeit der landwirtschaftlichen Viehverwertungsstelle und der städtischen Übernahmestelle gelang es, von 760 Stück Rindern 390, von 1332 Stück Schweinen 682 Stück und außerdem 39 Schafe und 3 Kälber in Vertretung zu erhalten. Die städtische Übernahmestelle erbrachte bei dieser Gelegenheit den Beweis, daß sie auch erhöhten Anforderungen zu genügen vermochte.

Bei der besonderen Aufmerksamkeit, welche mit Rücksicht auf die Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Viehverwertungsstelle dem österreichischen Geschäfte gewidmet wurde, und bei dem bisherigen Mangel einer gleichartigen Organisation in den Ländern der ungarischen Krone ist es erklärlich, daß das ungarische Geschäft nicht den gleichen Aufschwung nehmen konnte.

Das Geschäft in der Großmarkthalle nahm ebenfalls an Umsatz bedeutend zu und zwar sowohl der eigene Kommissionshandel des Unternehmens als auch das sogenannte Manipulationsgeschäft, welches statutengemäß darin besteht, daß seitens der Übernahmestelle Geschäftsleuten, die ihre Ware selbst verlaufen, die beim Marktgeschäfte notwendigen Dienste geleistet werden.

Die geschäftliche Tätigkeit der Übernahmestelle ist aus folgenden Angaben ersichtlich.

Die Bewegung der Kasse umfaßte im Eingang 5,153.302 K 30 h und im Ausgang 5,151.005 K 96 h. Der Bruttoerlös aus den Geschäften der Übernahmestelle betrug 5,857.981 K 35 h. Die Zahl der Geschäftsfälle betrug 12.725 Stück.

Die Menge der umgesetzten Waren betrug: 6548 Rinder, 14.513 Schweine (jung und fett, lebend und gestochen), 15.237 Kälber, 2591 Stück sonstiges Schlacht- und Stechvieh, zusammen 38.889 Stück und 1,321.166·50 kg Fleisch.

Von den umgesetzten Rindern entfielen auf Ochsen 3367, Stiere 1614, Kühe 1556, Büffel 11 Stück.

Davon waren aus Niederösterreich 1974, aus Oberösterreich 1898, aus Kärnten 111, aus Steiermark 340, aus Böhmen 70, aus Mähren 329, aus Galizien 1064, aus der Bukowina 648, aus Ungarn 59, aus Kroatien 24 und aus Bosnien 31 Stück.

Das Personal der Übernahmestelle vermehrte sich im Berichtsjahre um 2 Kontoristen.

Der Einlauf umfaßte 2775 Nummern, von denen 2662 auf den geschäftlichen und 113 auf den amtlichen Verkehr entfielen.

Im Voranschlage für das Berichtsjahr war in den Ausgaben ein Betrag von 34.960 K und in den Einnahmen ein Betrag von 18.500 K, also ein Nettoerfordernis von 16.460 K vorgeesehen. Nach der Bilanz betragen die Ausgaben 69.385 K 14 h, die Einnahmen 55.419 K 22 h, demnach das Nettoerfordernis 13.965 K 92 h.

Es ergab sich gegenüber dem veranschlagten Erfordernisse eine Ersparung von 2494 K 08 h.

b) Großmarkthalle.

Abteilung für Fleischwaren. — Der tägliche Fleischmarkt wurde mit folgenden Warenmengen beschickt: 17.200.927 kg (+ 2.176.684) Rindfleisch, 1.597.275 kg (+ 66.038) Kalbfleisch, 538.193 kg (— 5262) Schafffleisch, 8.415.731 kg (+ 216.239) Schweinefleisch, 176.490 Stück (+ 33.024) Kälber, 10.334 Stück (+ 1893) Schafe, 36.774 Stück (— 3766) Schweine und 8623 Stück (+ 1698) Lämmer.

In der Frage der Regelung des Fleischtransportes nach Wien-Großmarkthalle wurde am 23. März beim k. k. Eisenbahnministerium eine Enquete abgehalten, an der sich auch Vertreter des Gemeinderatsausschusses für Approvisionierung und des Magistrates beteiligten und eine Reihe von Anträgen stellten.

Der Bestandvertrag mit dem Gastwirte in der Großmarkthalle wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. November unter den bisherigen Bedingungen um den Jahreszins von 21.420 K für die Zeit bis 1. Mai 1909 mit der Einschränkung verlängert, daß es dem Magistrate vom 1. November an freistehe, für das Schanklokal im Parterre einen bestimmten Verkaufsraum anzubieten, ohne daß durch den Tausch in den übrigen Vertragsbedingungen eine Änderung einzutreten habe.

Die Arbeiten zur Ausgestaltung des alten Teiles der Großmarkthalle behufs ausschließlicher Verwendung für die Zwecke des täglichen Fleischmarktes wurden soweit fertiggestellt, daß die eisernen Verkaufsstände für den Kleinverkauf von Fleisch im linken Seitenschiffe sowie jene für den Wildbret- und Geflügelverkauf in dem linken rückwärtigen Pavillon der Benützung übergeben werden können. Infolgedessen wurden die Detail-Fleischverkaufsstände auf dem linken Perron in das Innere der Halle verlegt. Es kann nunmehr an die Umgestaltung des Perrons geschritten werden. Ferner wurden im Mittelschiffe und im rechten Seitenschiffe, auch im rechten vorderen Pavillon neue eiserne Fleischriemen aufgestellt. In den rechten vorderen Pavillon hat die Erste Wiener Großschlachterei-Aktiengesellschaft einen Kanzleiraum eingebaut. Die für die Vergrößerung der Kühlanlage erforderlichen Arbeiten wurden größtenteils fertiggestellt.

Das schadhafte Granitwürfelpflaster der Fahrstraßen im Parterre der Halle wurde gegen eine Straßenklinkerplasterung ausgewechselt.

Die Tätigkeit der in der Großmarkthalle befindlichen Filiale der städtischen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch wurde bereits im selben Kapitel unter „a) Zentralviehmarkt“ besprochen.

Abteilung für Viktualien. — Vom 5. bis 11. Oktober veranstaltete der steiermärkische Obstbauverein eine Obstausstellung, für welche mit Stadtratsbeschluß vom 12. August die Lokalitäten unentgeltlich beigestellt wurden. Überdies erhielt der Verein eine Subvention.

Der Verein landwirtschaftlicher Genossenschaften hat auf Grund der bei der Ausstellung gemachten Erfahrungen in der Viktualienhalle einen ständigen Obstverkauf eingerichtet, der dem Verkehre in der Halle einen nennenswerten Zuwachs brachte.

Eine Partei erhielt die Bewilligung zur regelmäßigen Abhaltung von Südfrüchtauktionen. Diese Auktionen fanden guten Zuspruch.

c) Sonstige Markthallen.

Detailmarkthalle I., Stadiongasse. — Die Wohnung top. Nr. 46, 51, 52 und 58 wurde dem Marktamt für Amtszwecke zugewiesen.

d) Pferdemarkt.

Auf die Abteilung für Gebrauchstiere wurden 28.686 Pferde und 89 Esel, auf jene für Schlachttiere 21.062 Pferde und 65 Esel aufgetrieben. Gegen das Vorjahr hat der Auftrieb um 4150 Einhufer zugenommen.

Aus Niederösterreich kamen 16.363, aus Ungarn 8998, aus Oberösterreich 1584, aus Steiermark 702, aus Mähren 564, aus Galizien 400 und aus Schlesien 75 Gebrauchspferde, ferner aus Ungarn 17.090, aus Galizien 2696 und aus Niederösterreich 1276 Schlächterpferde.

Mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. März 1908, Z. Xa — 241/6 ex 1907 (L.=G.= und V.=Bl. Nr. 54 ex 1908) wurde eine neue Marktordnung für den Pferdemarkt erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

§ 1. Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenniese an der Siebenbrunnenseldgasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

§ 3. Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen welche die Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen, endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamt erteilt wurde.

§ 4. Die Zulassung der Tiere zum Verkaufe auf dem Pferdemarkte ist abhängig:

1. von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses,
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung,
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 7. Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinäramt ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von amtswegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinäramtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohneweiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. n.-ö. Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers sogleich ein Veterinärorgan behufs endgiltiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

§ 8. 1. Die Schlächtertiere sind beim Auftriebe auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;

2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;

3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der k. k. Statthalterei jeweilig bekannt gegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

§ 11. Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen.

Die Pferdeagenten werden vom Marktamt in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehrs ein vom Magistrat vorgeschriebenes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen.

Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

§ 12. Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamt zugelassenen Hilfspersonen (Pferdretreiber, Pferdewärter, Stallwärter usw.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

§ 13. Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Stroh zu beschaffen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Stroh ebenfalls zu beschaffen.

In diesem Falle sind hierfür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15. Jede Art von Tierquälerei auf dem Marke ist verboten und wird gemäß der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18. Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts, bezw. der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36, und vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Marke stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinäramtes nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Marke verwiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Marke für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

Anhang:

Marktgebührentarif.

Post-Nr.	Gegenstand	Seller
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier	60
2	Für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier	40
3	Für das Märken eines Schlächtertieres	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einen auf den Markt gebrachten Wagen	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Post Nr. 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Post Nr. 4 täglich im Vorhinein zu entrichten.

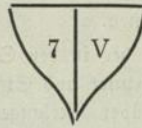
Mit der Magistratskundmachung vom 21. April, M.-Mbt. IX — 1259, wurden Bestimmungen über die Märkung der für Schlachtungszwecke bestimmten Tiere auf dem Pferdemarkte erlassen, welche lauten:

§ 1. Alle im § 1 der Marktordnung für den Pferdemarkt genannten Tiere, welche auf den für Verkauf von Schlächtertieren bestimmten Teil des Marktes aufzutreiben sind (§ 7 der Marktordnung), sind unmittelbar nach ihrem Einlagen auf dem Marke der Märkung zu unterziehen.

Das Vermischen der Pferde verschiedener Partien vor der Märkung ist verboten.

§ 2. Die Märkung besteht aus einem mittels Brandes und einem mittels rasch trocknender Ölfarbe herzustellenden Zeichen.

Das Brandzeichen besteht aus dem von der Marktbehörde vorgeschriebenen Marktzeichen,



welches im linken Felde die Bezeichnung des Markttagcs in arabischen und im rechten Felde jene des Monats in römischen Ziffern zu enthalten hat.

Daselbe ist auf der Außenseite des linken Unterschenkels anzubringen.

Das Farbzeichen enthält die Nummer der Partie, in welcher der Auftrieb des Tieres erfolgt ist. Jede auf dem Markte aufgetriebene Partie Schlächtertiere erhält eine besondere Nummer und es wird diese Nummer am selben Markttagc an keine zweite Partie mehr vergeben.

Die Partienummer wird auf den Viehpässen vermerkt.

§ 3. Die Märkung erfolgt von amtswegen gegen Entrichtung der im Anhange zur Marktordnung bestimmten Gebühr.

§ 4. Es ist verboten, Tiere der Märkung zu entziehen.

Weiters wurden mit der Magistratskundmachung vom 21. April, M.-Abt. IX — 1259, Bestimmungen betreffend den Verkehr auf dem Pferdemarkte erlassen. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die auf den Markt gebrachten Tiere müssen, falls sie nicht in einen Wagen eingespannt sind, mit festen Hantshalstern oder mit Lederzäumen (Wisch- oder Kappzaum) versehen sein.

Hengste und bössartige Tiere dürfen nur mit starken Lederhalstern und Gebiß oder mit Kappzäumen auf den Markt gebracht werden.

Wißige Pferde müssen mit einem Reißkorbe versehen sein.

§ 2. Zum Anbinden (Anhängen) der Tiere dürfen nur starke, haltbare Stride verwendet werden.

Das Anhängen von Tieren an den rückwärtigen Teil eines Wagens sowie die Zusammenkoppelung von mehr als vier Tieren in einer Reihe ist nicht gestattet.

§ 3. Alle Personen, welche Tiere zu Markt bringen, sind verpflichtet, die Amtsgorgane, insbesondere den untersuchenden Amtstierarzt und alle in die Nähe kommenden Personen auf böse Eigenschaften ihrer Tiere (Beißer, Schlager) aufmerksam zu machen.

§ 4. Der Zu- und Abtrieb der Schlächtertiere und Gebrauchstiere erfolgt durch besondere, ausdrücklich bezeichnete Tore.

Die Stallungen Nr. I—IV und VIII—X stehen den Marktparteien nach Maßgabe des vorhandenen Raumes während der Marktzeit für die Einstellung von Gebrauchstieren zur Verfügung.

Die Stallungen Nr. V, VI und VII dienen zur Einstellung der Schlächtertiere, werden aber während der Marktzeit aus veterinär-polizeilichen Rücksichten unter amtlicher Sperre gehalten.

Für die wegen Seuchen oder Seuchenverdachtcs beanständeten Tiere besteht eine gesonderte Lokalität, wohin dieselben bis zu einer weiteren Verfügung gebracht werden müssen.

§ 5. Auf dem Markte ist links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

Auf der Fahrbahn darf nur nach einer Richtung und nur mit leichten Wagen gefahren werden.

Das Befahren der Fahrbahn mit Lastwagen ist verboten.

Das plötzliche Anhalten (Parieren) der Pferde in der Trabbewegung ist verboten.

Das Erproben der Pferde auf ihre Zugkraft durch Einsperren der Räder unbeladener Wagen ist nur auf den ungepflasterten Plätzen hinter den Stallungen Nr. VI und VII, hinter dem Stall Nr. I und neben dem Stall Nr. II gestattet.

§ 6. Jede Verunreinigung des Marktes, der Stallungen und Markteinrichtungen, soferne sich dieselbe nicht aus dem Betriebe notwendig ergibt, ist verboten.

e) Sonstige Märkte.

Der Marktverkehr auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke wurde mit der Magistratskundmachung vom 16. April, M.-Abt. IX—2031/07, neu geregelt. Die Bestimmungen derselben lauten:

1. Marktplatz ist der Platz „Am Hof“, die Freyung, der Judenplatz sowie der Heidenfuß, die Drahtgasse und die Pariser-gasse.

2. Zur Wagenaufstellung können die umliegenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe des Bedarfes und der Verkehrsverhältnisse benützt werden. Die Aufstellung von Wagen ist vor dem Hause Renngasse 2 und auf dem Passauerplatze untersagt. Zur ungehinderten Ausfahrt der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehrentrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Kreditanstalt (Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnfal der Durchzugsstaße längs der Häuser Nr. 6 bis 9 Am Hof vom Marktfuhrwerk jederzeit freizuhalten.

3. Der Markt beginnt um 1 Uhr früh und endet um 6 Uhr morgens. Außerhalb dieser Zeit darf kein Verkauf abgeschlossen werden.

Nach Schluß des Marktes sind die Marktplätze und die zur Wagenaufstellung benützten Plätze sofort zu räumen.

4. Mit der Zufuhr der für den Markt bestimmten Waren darf seitens der Marktvirtualienhändler schon um 9 Uhr abends begonnen werden.

Die Zufahrt der auswärtigen Produzenten und der Gärtner ist erst von 11 Uhr nachts an gestattet.

5. Zur Zufahrt auf den Markt „Am Hof“ darf nur die Bognergasse, der Heidenschuß oder die Färbergasse benützt werden.

Sämtliches Fuhrwerk darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des k. u. k. Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse, bezw. von der Feuerwehrentrale gegen den Heidenschuß verkehren.

Die Färbergasse darf nur in der Richtung zum Markte, die Fütterergasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof oder vom Ledererhof gegen den Judenplatz befahren werden.

Auf den Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Marktplätzen und den zur Wagenaufstellung benützten wichtigeren Verkehrsstraßen muß stets so viel Raum frei bleiben, daß noch zwei Wagen anstandslos nebeneinander verkehren können.

Das Umkehren der Fuhrwerke auf dem Markte ist während der Zu- und Abfahrt der Marktfuhrwerke verboten. Die Marktwagen dürfen auf den Marktplätzen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen der Waren notwendig ist.

Fuhrwerke, welche Waren oder Marktgeräte vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf den Markt einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Beladen zusammengetragen sind.

Für die Einlagerung von Marktgeräten und Waren wurde mit Stadtratbeschuß vom 1. Dezember für den Markt im I. Bezirke Am Hof das Lokal I., Schulhof 8 gemietet. Als Gebühr für eine 2·6 m² große Fläche wurde der Pauschalbetrag von 10 K monatlich festgesetzt. Für die Einlagerung von Waren im Wareneinsatzlokale gilt der Einsatzgebührentarif III der allgemeinen Marktordnung.

Der Wagenverkehr auf dem Raschmarkte wurde mit der Magistratskundmachung vom 15. Juni, M.-Abt. IX—355/08, neu geregelt. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

a) Auf dem alten Teile des Raschmarktes:

1. Die Einfahrt von Marktfuhrwerk darf nur bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh und zwar von der Wienstraße aus durch die mit „Zufahrts“-tafeln ausdrücklich bezeichneten Gänge erfolgen.

2. Das Abladen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen; die leeren Fuhrwerke haben den Marktplatz in der Richtung des städtischen Transformatorhauses zu verlassen.

3. Die nach 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh einlangenden Wagen haben sich im Zuge der Wienstraße aufzustellen und sind die Waren mittels Modeln zu den Ständen zuzuführen bezw. abzutragen.

4. Das Befahren des Marktplatzes mit Handwagen (Selslerwagen) ist untersagt; ebenso ist jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Handwagen, Fässern, Körben u. dgl. verboten.

b) Auf der Wienflußeinwölbung:

1. Die zu Marktzwecken einbezogene Fläche auf der Wienflußeinwölbung von der ehemaligen Leopoldsbrücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen; nur Marktfuhrwerke dürfen auf dieselbe einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldsbrücke die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich untersagt.

Einige auf dem Naschmarkte etablierte Großhändler mit italienischem Obst und Gemüse hatten ein Kartell gebildet und strebten nach der Ausschaltung der Konkurrenz. Als dies bekannt wurde, wurden den kartellierten Firmen die Verkaufsplätze auf allen Märkten entzogen und anderen leistungsfähigen Händlern zugewiesen.

Auf dem Marke IX. Bezirk, Zimmermannplatz wurden zum Zwecke der Erleichterung der Reinhaltung des Bodens die Hütten auf Podien gestellt.

Auf dem Meidlinger Marke, XII. Bezirke, Niederhofstraße wurde die Brückenwaage neu hergestellt.

Der Fischmarkt im XIV. Bezirke wurde von der Brauhirchengasse in die Schwendergasse (zwischen Arnstein- und Reindorfstraße) verlegt, wodurch der Platzmangel behoben, der Marktverkehr erleichtert und die Vergrößerung dieses Fischmarktes ermöglicht wurde.

Der Marktplatz im XVII. Bezirke auf dem Dornerplatze wurde einer Regulierung unterzogen und asphaltiert. Die Verkaufshütten wurden behufs Erleichterung der Reinhaltung des Bodens auf Podien gestellt.

Mit Beschluß vom 14. Februar genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für das Marktaufsichtsgebäude, welches auf dem Marktplatze XVI. Bezirk, Yppenplatz errichtet werden soll. Infolge der von den Marktparteien gegen die Wahl des Bauplatzes vorgebrachten Einwendungen verzögerte sich der Beginn des Baues derart, daß er erst für das nächste Jahr angesetzt werden konnte.

D. Marktpolizei.

Von der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretungen der markt- und veterinärpolizeilichen Vorschriften in 915 Fällen Strafamtshandlungen gepflogen.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII, XVI—XIX und XXI waren 43 Flurenwächter bestellt, und zwar 12 für den XIX., je 7 für den XIII. und XXI., 4 für den XVI., je 3 für den X., XVII. und XVIII. und je 2 für den XI. und XII. Bezirk.

Subventionen. — Dem Vereine zum Schutze des österreichischen Weinbaues in Krems, dem Weinbauvereine Grinzing, den Weinbauvereinen im XVII. Bezirke (Grinzing und Sievering), dem Landwirtschaftlichen Kasino Heiligenstadt, dem Zentralvereine für Bienenzucht in Österreich und der Österreichischen Fischereigesellschaft wurden Subventionen im Gesamtbetrage von 4000 K bewilligt.

Der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft wurde zur Prämiiierung bei der Pferdeschau im XXI. Bezirke ein Beitrag von 100 K geleistet. Außerdem wurden die erforderlichen Schranken auf Kosten der Gemeinde aufgestellt.

Hinsichtlich der österreichischen Mastvieh- und Fischeausstellung in Wien wird auf das Kapitel C. a) dieses Abschnittes hingewiesen. Siehe auch Abschnitt V (Ehrenpreise).

Als im Herbst in manchen Gebieten der Monarchie Futternot entstand, traten mehrere Gewerbegeossenschaften an den Stadtrat heran, eine von ihnen an die Regierung gerichtete Petition zu unterstützen.

Der Stadtrat beschloß am 29. September, das in der Petition gestellte Verlangen nach Erlassung eines Futterrausfuhrverbotes zwar nicht zu unterstützen, die Forderung von Frachtermäßigungen dagegen zu befürworten.

Das k. k. Eisenbahnministerium wies das Ansuchen um Frachtermäßigungen wegen der zu gewärtigenden weitreichenden Konsequenzen ab.

Statistik

Die Statistik der Bevölkerung

Die Statistik der Bevölkerung ist ein wichtiger Bestandteil der Statistik. Sie liefert die Grundlage für die Berechnung der Bevölkerungsdichte, der Fruchtbarkeit, der Sterblichkeit und der Lebenserwartung. In Österreich ist die Statistik der Bevölkerung seit 1850 durch die k. k. Statistische Zentralkommission geregelt. Die Zählungen der Bevölkerung sind in Österreich seit 1850 durch die k. k. Statistische Zentralkommission geregelt. Die Zählungen der Bevölkerung sind in Österreich seit 1850 durch die k. k. Statistische Zentralkommission geregelt.

Jahr	Bevölkerung	Wachstum
1850	3.700.000	-
1855	3.800.000	2,7%
1860	3.900.000	2,6%
1865	4.000.000	2,6%
1870	4.100.000	2,5%
1875	4.200.000	2,4%
1880	4.300.000	2,4%
1885	4.400.000	2,3%
1890	4.500.000	2,3%
1895	4.600.000	2,2%
1900	4.700.000	2,2%